



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

NAME  
Anna-Maria März

An alle  
Regierungen  
(Bereich 1)  
Landratsämter und kreisfreien Städte

TELEFON  
089 1261-1426

TELEFAX  
089 1261-181426

nachrichtlich  
Trägerverbände

E-MAIL  
anna-maria.maerz@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

II3 AMS 03 - 2014  
II3/6513.03-1/97

16.04.2014

Im Anschluss an das Schreiben des StMAS vom 28.03.2013, VI 3 AMS 05 – 2013  
und  
an das VI 4 AMS 03 – 2013 vom 02.10.2013 (Ziffer 1 a)

**Sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen  
hier: Deutschkompetenz fremdsprachigen pädagogischen Personals**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im AMS vom 28. März 2013 (Az.: VI 3 AMS 05-2013) wurden Empfehlungen zur Überprüfung und zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse fremdsprachigen pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen gegeben. Diese wurden im Hinblick auf die mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft getretene Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) im AMS vom 2. Oktober 2013, Ziff. 1a (Az.: VI 4 03-2013), aktualisiert und präzisiert. Aufgrund von Rückfragen aus der Praxis wird im Folgenden eine weitere Präzisierung im Hinblick auf mehrsprachige Kindertageseinrichtungen vorgenommen.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

Wie bereits im AMS vom 28. März 2013 wird auch künftig zwischen fremdsprachigen pädagogischen Kräften in deutschsprachigen Kindertageseinrichtungen und in zwei- oder mehrsprachigen Kindertageseinrichtungen unterschieden. In beiden Fällen ist es notwendig, dass die pädagogischen Kräfte über ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen verfügen.

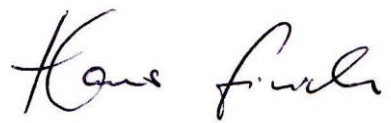
Zum Vorgehen bei der Überprüfung und dem Nachweis der Deutschkenntnisse von pädagogischen Kräften mit nichtdeutscher Erstsprache, die in deutschsprachigen Kindertageseinrichtungen tätig sind, wird auf die AMS vom 28. März 2013 und vom 2. Oktober 2013 verwiesen.

In zwei- oder mehrsprachigen Kindertageseinrichtungen ist zu gewährleisten, dass mindestens die Hälfte des Personals über muttersprachliche Kompetenz in Deutsch verfügt. Ist in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung verankert, dass den Kindern regelmäßig Angebote durch externe Personen in deutscher Sprache gemacht werden (z.B. Sportangebote, musikalische Früherziehung), so dass die Hälfte der Zeit, die die Kinder gebucht haben, mit den Kindern deutsch gesprochen wird, ist es ausreichend, wenn mindestens ein Drittel des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung über muttersprachliche Kompetenz in Deutsch verfügt.

Bei fremdsprachigem Personal, das in der Regel in seiner Erst- oder Herkunftssprache mit den Kindern spricht, werden geringere Anforderungen an die Deutschkenntnisse gerichtet als an fremdsprachige pädagogische Kräfte in deutschsprachigen Kindertageseinrichtungen. Die Ausführungen unter Punkt 3 des AMS vom 28. März 2013 werden wie folgt modifiziert: Der Nachweis der Deutschkenntnisse muss nicht zwingend bereits zum beabsichtigten Arbeitsbeginn vorliegen. Es genügt, wenn das fremdsprachige Personal unter der Bedingung, dass es einen Sprachkurs in Deutsch besucht, eingestellt wird und innerhalb von fünf Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis des Sprachniveaus A 2 und innerhalb von zehn Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis des Sprachniveaus B 1 vorlegen kann. Können die Nachweise innerhalb dieser Fristen nicht erbracht werden, wird die jeweilige Person nicht mehr im Anstellungsschlüssel berücksich-

tigt. Sollte hierdurch der Mindestanstellungsschlüssel überschritten sein, kann der Träger in diesen Fällen keinen Härtefallantrag nach § 17 Abs. 6 AVBayKiBiG stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans Eirich". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Eirich  
Ministerialrat